

S a t z u n g

über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur

Ausgehend von dem Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Sächs. GVBl. S. 243) und aufgrund von §§ 4, 15 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301) hat der Gemeinderat der Gemeinde Radibor in Ergänzung der im Freistaat Sachsen geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur am 27. Januar 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde anerkennt die geschichtliche und / oder gegenwärtige Präsenz sorbischer Sprache und Kultur in ihrem Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde Radibor mißt der Wertschätzung sorbischer Sprache und Kultur eine besondere Bedeutung bei.

§ 2 Name der Gemeinde

Die Gemeinde führt ihren Namen in deutsch- und sorbischsprachiger Fassung (zweisprachig) und verwendet diesen im Dienstsiegel und auf Briefköpfen.

§ 3 Zweisprachige Beschriftung

- (1) Öffentlich dokumentierte Zweisprachigkeit hat eine hervorgehobene Bedeutung zur Förderung der sorbischen Identität.
- (2) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf sollen in deutscher und sorbischer Sprache gekennzeichnet werden.
- (3) Die Gemeinde wirkt darauf hin, daß auch andere Gebäude in deutscher und sorbischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.
- (4) Die zweisprachige Bezeichnung der Ortsteile an oberster Stelle der Ortstafel wird gewährleistet.

§ 4 Sorbische Fahne

Die sorbische Fahne mit den Farben blau-rot-weiß wird gleichberechtigt mit staatlichen und Gemeindesymbolen verwendet.

§ 5 Sorbische Angelegenheiten

(1) Die Ortsgruppe der Domowina benennt einen ehrenamtlich tätigen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben. Dieser ist Ansprechpartner für die sorbischen Mitbürger und vertritt und unterstützt deren Belange. Der Beauftragte kann ein Bediensteter der Gemeinde sein.

(2) Der Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben erstattet dem Gemeinderat jährlich einen Bericht zur Situation der sorbischen Sprache und Kultur.

§ 6 Sorbische Sprache

(1) Der Gebrauch der sorbischen Sprache ist zu schützen und zu fördern.

(2) Die Gemeinde soll die Bereitschaft der Bediensteten fördern, sorbische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen und sich Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Sorben anzueignen

§ 7 Sorbische Kultur

Die Gemeinde arbeitet eng mit den ortsansässigen sorbischen Interessenverbänden zusammen. Sie unterstützt Kulturgruppen und Vereine zur Pflege der sorbischen Sprache und Kultur und fördert sorbische kulturelle Vorhaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bei Berücksichtigung der für das gesamte deutsch-sorbische Siedlungsgebiet zur Anwendung kommenden Programme zur Förderung von sorbischer Sprache und Kultur.

§ 8 Schulen und Kindertagesstätten

Die Gemeinde ermutigt zum Besuch sorbischer Schulen bzw. zur Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht. Entsprechendes gilt für Kindertagesstätten. Zu diesem Zweck arbeitet sie eng mit der/den Nachbargemeinde/n zusammen.

**§ 9
Bekanntmachung**

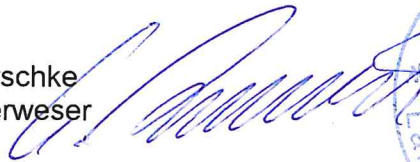
Diese Satzung wird in deutscher und sorbischer Sprache bekanntgemacht.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radibor, am 28. 1. 1999

Baberschke
Amtsverweser



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Radibor am 13.07.2022 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I – Änderung

§ 5 Sorbische Angelegenheiten

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Gemeinderat bestellt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin einen Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben. Dieser ist Ansprechpartner für die sorbischen Mitbürger und vertritt und unterstützt deren Belange. Der Beauftragte kann ein Bediensteter der Gemeinde sein.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Radibor, den 14.07.2022



Rentsch

Bürgermeisterin



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.